

§53

Benachrichtigung des Importbetriebes

Der Außenhandelsbetrieb ist verpflichtet, dem Importbetrieb und erforderlichenfalls dem VEB Deutrans rechtzeitig, innerhalb zu vereinbarenden Fristen, den voraussichtlichen Termin des Eintreffens des Leistungsgegenstandes an der Grenze oder im Bestimmungshafen der DDR oder das Versanddatum mitzuteilen. Die Mitteilung muß ferner Art und Menge der Erzeugnisse enthalten.

§54

Leihverpackung

(1) Der Außenhandelsbetrieb hat bei Benutzung von Leihverpackung den Importbetrieb rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und die Art und Anzahl der Leihverpackung in den Versandunterlagen und in der Rechnung anzugeben.

(2) Über die Rückgabe der Leihverpackung sind Fristen zu vereinbaren. Wurden keine Vereinbarungen getroffen, und sind im Importvertrag keine Fristen genannt, so ist die Leihverpackung spätestens 3 Wochen nach Entgegennahme des Leistungsgegenstandes an den vom Außenhandelsbetrieb genannten Ort abzusenden.

(3) Der Importbetrieb hat die ordnungsgemäße und vollständige Rücksendung der Leihverpackung und den Versand durch handelsübliche Dokumente (Frachtbriefduplikat usw.) zu belegen. Der Importbetrieb ist verpflichtet, dem Außenhandelsbetrieb den durch die Nicht- oder nicht ordnungsgemäße Rückgabe der Leihverpackung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Materielle Verantwortlichkeit

§55

Grundsätze

(1) Wurde die Pflichtverletzung durch einen an der Vorbereitung der Erfüllung oder der Erfüllung des Vertrages mitwirkenden Dritten außerhalb der DDR verursacht, so richtet sich die materielle Verantwortlichkeit des Außenhandelsbetriebes danach, ob und in welchem Umfange Ansprüche des Außenhandelsbetriebes nach dem Importvertrag und dem ihm zugrunde liegenden Recht gegenüber dem Dritten außerhalb der DDR bestehen. Der Außenhandelsbetrieb ist aber verpflichtet, mindestens Vertragsstrafe gemäß § 61 zu zahlen. Diese Regelung gilt hinsichtlich der Tatbestände und der Höhe der Vertragsstrafen sowie der Schadenersatzforderung in der weiteren Lieferkette bis zum Endabnehmer.

(2) Der Außenhandelsbetrieb ist zur Wahrnehmung und Durchsetzung aller berechtigten Ansprüche gegenüber dem Dritten außerhalb der DDR verpflichtet. Der Importbetrieb und die weiteren Partner in der Kooperationskette sind hierbei zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben die notwendigen Beweissicherungsunterlagen beizubringen und auf Verlangen des Außenhandelsbetriebes bei der Vorbereitung und Durchführung der außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzungen mitzuwirken. Der Importbetrieb hat hierzu auf Verlangen des Außenhandelsbetriebes den ihm entstandenen Schaden auch insoweit nachzuweisen, wie er durch die Zahlung von Vertragsstrafe ausgeglichen ist.

(3) Können Ansprüche gegenüber dem Dritten außerhalb der DDR nicht durchgesetzt werden und hat dies der Importbetrieb verursacht, so ist er zu Ansprüchen gemäß Abs. 1 nicht berechtigt.

§56

Mängelanzeige

(1) Die Art und Weise der Anzeige der Mängel ist so zu vereinbaren, wie dies zur Durchsetzung der Reklamationen gegenüber dem Partner außerhalb der DDR erforderlich ist.

(2) Es sind insbesondere Vereinbarungen über die Art und den Umfang der Probenahme sowie über neutrale Gutachten

und Analysen zu treffen. Die zum Nachweis der Reklamation erforderlichen Unterlagen sind der Mängelanzeige beizufügen oder unverzüglich nachzureichen.

(3) Soweit gegenüber dem Partner außerhalb der DDR das Vorhandensein des Mangels bei Gefährübergang bewiesen werden muß, ist dieser Nachweis vom Importbetrieb zu erbringen.

(4) Kann der Außenhandelsbetrieb seine Forderungen gegenüber dem Partner außerhalb der DDR nicht durchsetzen, weil der Importbetrieb Mängel nicht in der vereinbarten Art und Weise anzeigt, so stehen auch dem Importbetrieb keine Forderungen wegen nicht qualitäts- oder quantitätsgerechter Leistung zu.

(5) Diese Regelung gilt auch für die Vertragsbeziehungen in der weiteren Lieferkette bis zum Endabnehmer. Innerhalb der Kooperationskette können andere Vereinbarungen getroffen werden.

§57

Mängelanzeigefristen

(1) Qualitätsverletzungen und Fehlmengen sind vom Importbetrieb bis einen Monat vor Ablauf der Frist, die vom Außenhandelsbetrieb zur Anzeige von Mängeln gegenüber dem Partner außerhalb der DDR einzuhalten ist, anzuzeigen.

(2) Erfolgt die Mängelanzeige nicht bis zu dem im Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt, jedoch noch innerhalb der im Importvertrag festgelegten Frist, und sind die Ansprüche gegenüber dem Partner außerhalb der DDR noch durchsetzbar, so ist der Außenhandelsbetrieb gegenüber dem Importbetrieb zur Garantieleistung verpflichtet.

(3) Soweit im Importvertrag Anzeigefristen für erkennbare Mängel vereinbart sind, sind entsprechende Fristen auch im Einfuhrvertrag zu vereinbaren.

(4) Diese Regelung gilt auch für die Vertragsbeziehungen in der weiteren Lieferkette bis zum Endabnehmer.

§58

Abnahmeverweigerung

(1) Der Importbetrieb ist bei nichtqualitätsgerechter Leistung berechtigt, unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Interessen die Abnahme zu verweigern, wenn der Leistungsgegenstand bei Befriedigung von Garantieforderungen (Nachbesserung oder Minderung) für den vorgesehenen Gebrauch nicht geeignet wäre.

(2) Die Erklärung der Abnahmeverweigerung muß den Anforderungen der gemäß § 56 getroffenen Vereinbarung entsprechen. § 56 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Diese Regelung gilt auch für die Vertragsbeziehungen in der weiteren Lieferkette bis zum Endabnehmer.

(4) Verweigert ein Importbetrieb berechtigt die Abnahme wegen nichtqualitätsgerechter Leistung und sind die Erzeugnisse volkswirtschaftlich verwertbar, so kann eine Vereinbarung über die kommissionsweise Übernahme getroffen werden.

§59

Garantieforderungen

(1) Ist entsprechend § 91 Abs. 2 Satz 1 des Vertragsgesetzes über die Art der Garantieforderung keine Vereinbarung getroffen worden, so kann der Importbetrieb Nachbesserung oder Minderung oder Ersatzleistung fordern. Die Ersatzleistung kann nur verlangt werden, wenn durch die Nachbesserung der volle Gebrauchswert nicht wiederhergestellt wird und eine Minderung nicht zumutbar ist.

(2) Über die Nachbesserung durch den Importbetrieb gemäß § 91 Abs. 5 des Vertragsgesetzes können ergänzende oder abweichende Vereinbarungen getroffen werden.